

1. Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung in Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen im IFKV ist der Fachkundenachweis für diesen Bereich, der befähigt, Kinder und Jugendliche selbständig zu behandeln und die Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendlichen-VT bei der zuständigen KV zu beantragen. Dieses Ziel ist nur erreichbar in Verbindung mit der Absolvierung der Erwachsenenbildung in Verhaltenstherapie am IFKV bzw. an einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut.

Diese spezielle Weiterbildung in einem Spezialgebiet gilt daher nicht als grundständige Verhaltenstherapieausbildung, sondern baut als Zusatzweiterbildung auf Grundkenntnisse in Verhaltenstherapie auf.

2. Zugangsvoraussetzungen

- Mindestens Ausbildungsstand wie etwa nach der Zwischenprüfung am IFKV;
- bei Kandidaten aus anderen staatlich anerkannten Ausbildungsinstituten vergleichbarer Aus- bzw. Weiterbildungsstand;
- oder abgeschlossene Aus- und Weiterbildung für Erwachsene;
- oder Kassenzulassung;
- oder, falls diese Voraussetzungen alle nicht zutreffen, ein vergleichbarer Weiterbildungsstand, der dann auf Antrag vom Aus- und Weiterbildungsausschuss des IFKV vorher überprüft wird.

3. Inhalte der Weiterbildung

3.1 Praxisorientierte Theorie

Kenntnisse in kinder- und jugendspezifischen Störungen und deren Therapiemethoden mit Diagnose, Differentialdiagnose, Entwicklungspsychologie, spezielle Psychopathologie, spezifische Testdiagnostik, Fallarbeit. Der Gesamtumfang dieses Weiterbildungsteils beträgt 200 Unterrichtseinheiten. Spezifische Inhalte im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten können aus dem Erwachsenentherapie-Curriculum anerkannt werden. Der Inhalt orientiert sich am KBV-Katalog für Kinder- und Jugendlichentherapien mit praxisorientierter Theorie zu den Bereichen

1. Anamnesenerhebung, Psychopathologie
2. Spezielle alterstypische Testverfahren
3. Fallkonzeption – Einführung in kindspezifische Therapieverfahren
4. Reifungsabhängige Funktionsstörungen, (z. B. Enuresis, Enkopresis)
5. Lernstörungen (z. B. Legasthenie, Rechenschwäche)
6. Hyperkinetische Störungen und Elternterapie/Lehrertraining

7. Störungen der Emotionalität – Ängste, Zwänge, mangelnde soziale Kompetenz
8. Ess-Störungen bei Kindern und Jugendlichen
9. Posttraumatische Belastungsstörungen
10. Autismus, Asperger-Syndrom
11. Chronische Erkrankungen

Freie Themen aus dem Kinderbereich nach Bedarf und Wunsch der Teilnehmer. Änderungen im KJP-Curriculum und im IFKV-Leitfaden für die Zusatzweiterbildung „VT bei Kindern und Jugendlichen“ sind möglich, da im angegebenen Umfang nicht komplett alle kinder- und jugendrelevanten Störungen abgehandelt werden können.

Veranstaltungsort ist das IFKV Bad Dürkheim.

3.2 Supervision

Die Supervision wird durch anerkannte Supervisoren für Kinder- und Jugendlichen-VT des IFKV sowohl als Gruppen- als auch Einzelsupervision angeboten. Es sind mindestens zwei Fälle von institutseigenen Supervisoren zu supervidieren, wobei generell das Verhältnis von anerkannten Fremd- und IFKV-Supervisoren der Vorstand regelt. Fremdsupervisoren müssen ebenfalls vom Vorstand anerkannt werden.

Dazu gehört:

3.3 Durchführung eigener Therapien mit protokollierter Dokumentation

Durchzuführen sind mindestens 5 Therapien unter Supervision, möglichst aus den oben genannten Bereichen mit mindestens 180 Behandlungsstunden und Supervision nach jeder 3. bis 4. Behandlungsstunde. Die Therapien unter Supervision sind entweder in der IFKV-Ambulanz oder einer IFKV-Lehrpraxis durchzuführen und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation erfolgt in ausführlicher Form über die IFKV-Falldokumentationsrichtlinie KJ.

4. Klinisches Jahr

Ein zusätzliches klinisches Jahr speziell für die Kinder-/Jugendlichen-Weiterbildung entfällt.

5. Dauer und Form der Weiterbildung

Die Weiterbildung kann bereits mit fortgeschrittenem Ausbildungsstand zum/zur Psychologischen Psychotherapeut/in oder auch nach der Approbation zum/zur Psychologischen Psychotherapeut/in begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Parallel zur Durchführung der eigenen Therapien unter Supervision ist auf der Basis des jeweils gültigen IFKV-Leitfadens für die Zusatzweiterbildung „VT bei Kindern und Jugendlichen“ der geforderte Theoriebaustein im Rahmen der IFKV-Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in durchzuführen. Bezüglich der Termingestaltung wird dem/der Weiterbildungsteilnehmer/in Flexibilität zugestanden.

Über eine eventuelle Anerkennung von Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des IFKV absolviert wurden, entscheidet auf Antrag der Aus- und Weiterbildungsausschuss des IFKV.

In Verbindung mit dem Abschluss der Erwachsenentherapie-Ausbildung und der Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in sind damit die Voraussetzungen, Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen eigenverantwortlich durchzuführen, erfüllt.

6. Zulassung zur Weiterbildung

6.1 Antrag

Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Weiterbildung.

6.2 Zulassungsvoraussetzungen

siehe 2.

6.3 Persönliche Eignung

Neben den Zulassungsvoraussetzungen muss der Bewerber persönlich geeignet sein. Dies kann gegebenenfalls in einem Gespräch mit der KJP-Aus- und Weiterbildungsleitung/der KJP-Ambulanzleitung geklärt werden.

6.4 Das Zulassungsverfahren

Die KJP-Leitung (Aus- und Weiterbildungsbereich/Ambulanzleitung) befindet über die Zulassung eines Bewerbers für die Weiterbildung. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ihm gegenüber besteht bei Ablehnung keine Rechenschaftspflicht.

6.5 Gasthörer

Im Rahmen des Curriculums zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in kann der Theorieteil anhand des IFKV-Leitfadens für die Zusatzweiterbildung „VT bei Kindern und Jugendlichen“ im Gasthörer-Status absolviert werden. Die Vergabe der Gasthörerplätze ist begrenzt und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Es besteht kein Anspruch auf einen Gasthörerplatz.

6.6 Antragsgebühr für die Aufnahme

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr zu entrichten, die die Gebührenordnung festlegt. Sie ist Bestandteil der Weiterbildungsordnung.

7. Abschluss der Weiterbildung

Der Abschluss der Weiterbildung definiert sich über das Erreichen der für den Fachkundenachweis Kinder/Jugendliche nach Psychotherapievereinbarung geforderten Kriterien. Als IFKV-Empfehlung gilt die Absolvierung der Weiterbildung im Rahmen von 3 Jahren.

8. Weiterbildungsverhältnis

8.1 Weiterbildungsvertrag

Das Institut schließt mit dem Weiterbildungsteilnehmer einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag.

8.2 Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Weiterbildung entsprechend der Weiterbildungsordnung zu erfüllen und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen.

Es besteht Schweigepflicht entsprechend § 203 StGB sowohl über patientenbezogene Informationen als auch Informationen über andere Weiterbildungsteilnehmer, soweit sie im Zusammenhang mit der Weiterbildung gewonnen wurden.

Es ist ein Studienbuch zu führen, das dem Teilnehmer seitens des IFKV zur Verfügung gestellt wird und die Absolvierung der Weiterbildungsinhalte dokumentiert.

8.3 Verpflichtungen des IFKV

Das Institut verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen sowie die personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu schaffen. Das Weiterbildungsangebot muss den Zielen der Weiterbildung, wie sie von den Psychotherapievereinbarungen für den Fachkundenachweis und die Abrechnungsgenehmigung erforderlich sind, entsprechen.

8.4 Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Das Weiterbildungsverhältnis endet mit Abschluss der Weiterbildung oder der Kündigung des Weiterbildungsvertrages. Das Weiterbildungsverhältnis kann durch das IFKV gekündigt werden, wenn der Teilnehmer

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IFKV nicht nachkommt,
- gegen die Satzung des IFKV verstößt,
- seinen Verpflichtungen im Rahmen der Weiterbildung, z. B. dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen, nicht nachkommt,
- sich den Interessen und dem Ansehen des Institutes schädigend verhält.

Gegen eine ausgesprochene Kündigung kann der Teilnehmer Einspruch beim Vorstand des IFKV erheben. Kündigungsbedingungen seitens des Teilnehmers sind im Vertrag geregelt.

9. Bestätigung

Über die erfolgreich absolvierte Zusatzweiterbildung stellt das IFKV, staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut, eine Bestätigung aus (Fachkundenachweis für VT bei Kindern und Jugendlichen).

10. Inkrafttreten

Die Weiterbildungsordnung tritt mit Beginn der Weiterbildung in Kraft.